OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152026/25/WP

Datum:
Linz, 16. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des W D, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg vom 14. November 2018, GZ: Verkehrsfl. D-35/2017, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22. Jänner 2019, GZ: BVE-Verkehrsfl. D-35/2017, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 278 Abs 1 lit b iVm 261 Abs 1 lit a BAO als gegenstandslos erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 14. November 2018 verpflichtete der Bürgermeister der Gemeinde Grünburg (kurz: belangte Behörde) den Beschwerdeführer (kurz: Bf) zur Leistung eines Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück Nr x, EZ x der KG L.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, er habe die betreffende Verkehrsfläche „ins Öffentliche Gut abgetreten sowie Auskofferung der Verkehrsfläche von Wiese, Herstellung des Unterbaues mit diversen erforderlichen Baugeräten und Materialien (Frostkoffer und Schotterplanie) so das ein zufahren möglich war“, vorgenommen. „Die Gemeinde Grünburg übernahm dann die Arbeiten ab der Asphaltierung“. Diese Vorleistungen seien auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen.

1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. Jänner 2019 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab.

1.4. Mit Schreiben vom 7. Jänner sowie 15. Februar 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.1. Mit Schreiben vom 17. September 2019 beauftragte das Verwaltungsgericht einen straßenbautechnischen Amtssachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Bewertung der vom Bf erbrachten Eigenleistung bei der Herstellung der verfahrensgegenständlichen Straße.

2.2. Mit Schreiben vom 5. November 2019 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten und leitete das Verwaltungsgericht dieses – gemeinsam mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung – den Verfahrensparteien zur Kenntnisnahme weiter.

2.3. Mit Beschluss vom 26. November 2019 leitete das Verwaltungsgericht der belangten Behörde die Zustimmungserklärung des Bf zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch die belangte Behörde weiter und räumte der belangten Behörde hiefür eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung ein.

2.4. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 übermittelte die belangte Behörde einerseits den Aufhebungsbescheid und gleichzeitig den (damit verbundenen) neuen Sachbescheid betreffend Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 300 Abs 1 zweiter Satz BAO können Abgabenbehörden beim Verwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide, wenn sich ihr Spruch als nicht richtig erweist, aufheben. Dies kann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Beschwerdeführer einer solchen Aufhebung ausdrücklich zustimmt (§ 300 Abs 1 lit a BAO), das Verwaltungsgericht in der Folge unter Weiterleitung der Zustimmungserklärung mit Beschluss der Behörde eine Frist zur Aufhebung setzt (§ 300 Abs 1 lit b BAO) und diese Frist noch nicht abgelaufen ist (§ 300 Abs 1 lit c BAO).

1.2. Gemäß § 300 Abs 3 BAO ist mit dem aufhebenden Bescheid der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid zu verbinden. Tritt ein Bescheid an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides, so gilt die Bescheidbeschwerde gemäß § 253 BAO auch als gegen den späteren Bescheid gerichtet.

1.3. Bescheide gemäß § 300 Abs 3 BAO sind derartige an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides tretende Bescheide (Ritz, BAO[5] § 253 Tz 2).

1.4. Gemäß § 261 Abs 1 BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären, wenn dem Beschwerdebegehren Rechnung getragen wird (a) in einem an die Stelle des angefochtenen Bescheides tretenden Bescheid oder (b) in einem den angefochtenen Bescheid abändernden oder aufhebenden Bescheid.

2.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde den Verkehrsflächenbeitrag nach den Bestimmungen der Oö. BauO vorgeschrieben. Vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens beauftragte das Verwaltungsgericht einen straßenbautechnischen Amtssachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens im Hinblick auf die Bewertung der vom Bf behaupteten – auf den Verkehrsflächenbeitrag anrechenbaren – Eigenleistung.

2.2. Mit Schreiben vom 22. November 2019 berichteten die Verfahrensparteien über eine Einigung im Hinblick auf die Höhe des Verkehrsflächenbeitrages. Der Einigung liege das vom Verwaltungsgericht eingeholte straßenbautechnische Gutachten zugrunde. Dieses Schreiben wertete das Verwaltungsgericht als Zustimmungserklärung des Bf und fasste am 26. November 2019 einen Beschluss gemäß § 300 BAO und setzte der belangten Behörde zur Aufhebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses und trug der belangten Behörde auf, das Verwaltungsgericht unverzüglich von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

3.1. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 hat die belangte Behörde das Verwaltungsgericht gemäß § 300 Abs 5 BAO davon in Kenntnis gesetzt, dass der angefochtene Bescheid im Sinne des Beschlusses vom 26. November 2019 innerhalb der gesetzten Frist aufgehoben und durch einen neuen Sachbescheid ersetzt wurde.

3.2. Der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid vom 11. Dezember 2019 ist damit an die Stelle des angefochtenen Bescheides getreten.

3.3. Da somit dem Beschwerdebegehren (Anrechnung der vom Bf erbrachten Vorleistungen auf den Verkehrsflächenbeitrag) vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, war die Beschwerde gemäß § 261 Abs 1 lit a BAO mit Beschluss gemäß § 278 Abs 1 lit b BAO als gegenstandslos zu erklären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Da sich die Entscheidung unmittelbar aus § 261 Abs 1 lit a BAO ergibt, liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist demzufolge nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil